



Blickpunkt

JUDENPFAD, GELEITSTRASSE, VERBOTSSTEINE

ÜBERLEGUNGEN ZU FUNKTION UND NAMEN EINER ALTSTRASSE UND IHRER WEGEMARKEN

Wolfgang Fritzsche

Seit Mai 2021 arbeitet am Landesamt für Denkmalpflege Hessen ein Team aus sechs Personen an der Erfassung und Digitalisierung der hessischen Kulturlandschaften. Dabei spielt die Beschäftigung mit Altstraßen eine große Rolle. Sie verbinden Ortschaften, erschließen und vernetzen die Region oder führen zu weit entfernt gelegenen, überregional bedeutsamen Zentren. Damit waren und sind sie bis heute die Grundlage, um Menschen in Bewegung zu halten und Austausch zu garantieren. Manchmal helfen ihre Namen und Ausstattung, ihre Bedeutung zu erkennen. Gelegentlich werfen sie aber auch Rätsel auf.

Im nördlichen Wetteraukreis gibt es eine bemerkenswerte Häufung an besonderen und hessenweit seltenen Kulturdenkmälern, den ›Verbotssteine‹ genannten Wegemalen. Allein fünf stehen in der Nähe von Münzenberg und verbieten die Passage bestimmter Wegabschnitte (Abb. 1). Zwei von ihnen zogen die Aufmerksamkeit des Verfassers auf sich, weil sie scheinbar willkürlich einen Abschnitt des sogenannten Judenpfades zwischen Münzenberg und Steinfurth sperrten. Gleichzeitig war der Judenpfad aber auch Bestandteil des Wetterauer Geleitstraßensystems. Diese sich zunächst widersprechenden Nutzungsbedingungen sollen im Folgenden näher beleuchtet werden.

JUDENPFAD

Der Verlauf des Judenpfades ist auf einigen Karten des Großherzogtums Hessen-Darmstadt aus dem 19. Jahrhundert mit seinem Namen dargestellt. Die folgende Wegebeschreibung resultiert aus einer Analyse verschiedener Altkarten, verbunden mit der Auswertung digitaler Geländemodelle. Streckenweise ist der Verlauf heute durch Nutzungsänderungen, Flurbereinigungen oder Bewuchs im Wald

Abb. 1:
Verbotsstein am Weg
nach Ober-Hörgern
Foto: W. Fritzsche, LfDH



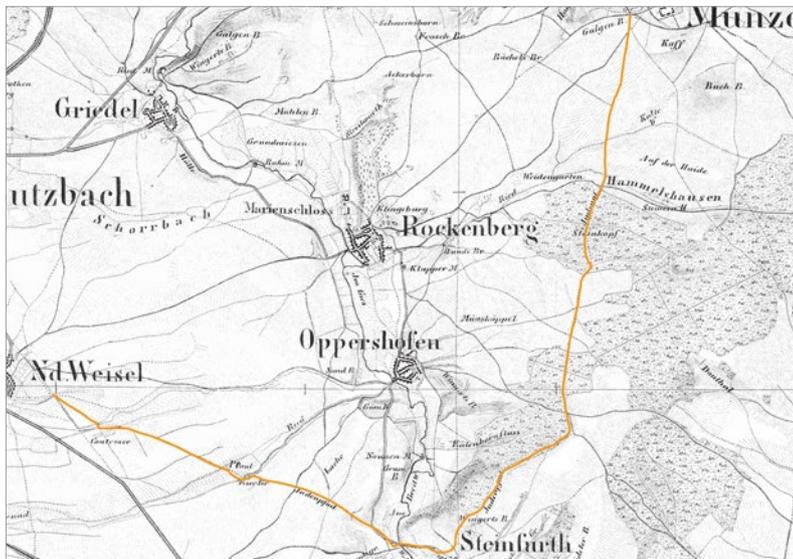


Abb. 2:
Verlauf des Judenpfads auf der Karte des Großherzogtums Hessen, um 1840

Karte: Hist. topograf. Karten (Open Data).
Georeferenzierung und Bereitstellung: HIL, Hervorhebung: W. Fritzsche, LfDH

Abb. 3:
Blick vom Judenpfad nach Norden auf Münden

Foto: W. Fritzsche, LfDH

vollständig überdeckt (Abb. 2 und 3). Der Judenpfad verläuft von Münden kommend fast exakt nach Süden, führt an der Wüstung Hammelshausen vorbei, um den 226 Meter hohen Steinkopf westlich zu umrunden (Abb. 4). Nach Austritt aus dem Wald quert er den östlichen Gemarkungsbereich von Oppershofen und ersteigt die 235 Meter hohe Erhebung an der ›Ruhstatt‹. Südlich davon kreuzt er die Straße von Oppershofen nach Södel, die heutige K 172. An dieser Stelle tritt er abermals in den Wald ein und biegt nach Südwesten Richtung Steinfurth ab. Unmittelbar vor dem historischen Ortskern knickt er nach Westen ab und quert die Wetter über eine Brücke. Von dort verläuft er nach Nordwesten, um kurz vor Nieder-Weisel in die Alte Straße nach Butzbach zu münden.

Johann Jakob Gesser kommt das Verdienst zu, mit einer Grenzbeschreibung von 1472 die bisher älteste Nennung des Judenpfads als

›Judenstrasse‹ veröffentlicht zu haben. Zur Namensdeutung schrieb er, dass sich die aus Frankfurt vertriebenen Juden hilfeschend an Cuno von Münzenberg gewandt haben sollen, der ihnen 1188 gestattete, in Münzenberg ansässig zu werden. Auf dem Weg dorthin, der vorgeblich gradlinigen Verbindung zwischen den beiden jüdischen Niederlassungen Münzenberg und Friedberg, soll ein ständiger Verkehrsweg entstanden sein, eben der Judenpfad. Stephan Kolb dagegen schrieb in seiner Geschichte der Nauheimer Juden, die Münzenberger Juden hätten die alte Römerstraße zwischen Friedberg und Münzenberg genutzt, um Vieh auf die Märkte zu treiben und verortete die von ihm ›Dreyfuss-Steine‹ genannten Verbotsteine dort. Tatsächlich nehmen aber Judenpfad und Alte Römerstraße zwei unterschiedliche Verläufe. Regine Steffl schrieb, die Verbotsteine hätten nichts mit Juden zu tun. Sie datiert sie in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts. Nötig seien sie geworden, weil zu diesem Zeitpunkt die Waldweide aufgegeben wurde und eine moderne, planmäßige Waldwirtschaft einsetzte.

Die Namensdeutung Gessers ist sicherlich auf den ersten Blick plausibel, tatsächlich aber aus mindestens zwei Gründen wenig wahrscheinlich: Bei dem Judenpfad handelt es sich keineswegs um eine gradlinige, die Orte umgehende Verbindung zwischen Münzenberg und Friedberg. Eine solche ist auf keiner der eingesehenen Altkarten verzeichnet. Das Gegenteil ist der Fall. Die meisten Altkarten zeigen Straßenverläufe westlich der Usa von Friedberg über Nauheim nach Butzbach, östlich der Usa über Schwalheim, Wisselsheim, Steinfurth, Oppershofen, Rockenberg nach Griedel, wo wiederum ein Weg nach Münzenberg abzweigte oder von Dorheim nach Norden. Diese Letztere ist die Alte Römerstraße, die tatsächlich die meisten Ortslagen meidet. Sie führt aber, auch als Hohe Straße bezeichnet, eher über Trais-Münzenberg als durch Münzenberg selbst. Von einer direkten Verbindung der beiden jüdischen Gemeinden Münzenberg und Friedberg kann also keine Rede sein. Wesentlich gewichtiger aber ist der zweite Grund. Gesser übersieht, dass der Judenpfad ab Steinfurth nach Nordwesten Richtung Nieder-Weisel führte. Diesen Verlauf zeigt auch eine Geleitkarte von 1718 und auf den Karten des 19. Jahrhunderts ist er, da-



rauf wurde bereits hingewiesen, ebenfalls als Judenpfad bezeichnet, während sich diese Benennung zu den Straßen Richtung Friedberg nicht wiederfindet. Vermutlich basiert die These Gessels auch gar nicht so sehr auf der Aufnahme der Juden durch Cuno von Münzenberg am Ende des 12. Jahrhunderts, sondern vielmehr auf einer regelmäßigen (auch) von Juden genutzten Verbindung zwischen verschiedenen Gemeinden. Für letztere Überlegung spricht, dass die Bezeichnung ›Judenpfad‹, auch ›Judenweg‹, ›Judenstraße‹ oder ›Judengasse‹ keineswegs singulär, sondern anhand von überdauernden Flurnamen auch in der Wetterau mehrfach belegt ist. So beispielsweise als ›Judenstraße‹ zwischen Wölfersheim und Berstadt, als ›Judenhohl‹ in Södel oder als ›Judengasse‹ in Bellersheim. Fast schon selbstverständlich liegen Flurstücke mit den Bezeichnungen ›Beim Judenpfad‹ in der Gemarkung Oppershofen. Schließlich und endlich lag 1796 aber auch das Flurstück ›Am Judenpfad‹ in der Gemarkung Nieder-Weisel. Gerade diese Bezeichnung belegt, dass der Judenpfad von Steinfurt kommend Richtung Nieder-Weisel und Butzbach verlief.

GELEITSTRASSE

Auch die Wetterauer Geleitkarten sprechen eine andere Sprache!¹ Der eigentliche Zweck

des Geleits lag in der Sicherstellung der Frankfurter Messe, beziehungsweise dem Schutz der an- und abreisenden Händler, Waren und Kunden gegen Überfälle. Diese Sicherstellung war ein den Landgrafen von Hessen-Darmstadt verliehenes kaiserliches Privileg. Es war zunächst eine Pflicht, die sie sich aber schon bald vergüten ließen. Dies geschah auf zwei Wegen: Zum einen erhoben sie von den Reisenden ein Geleitgeld, das wesentlich zu ihrem wirtschaftlichen Einkommen beitrug. Zum anderen, und das ist nicht minder wichtig, erhielten sie in den Geleitbezirken eine gewisse Macht in Territorien anderer Herrschaften. Gerade in der territorial stark zersplitterten Wetterau erweiterte dies ihr Einflussgebiet, führte aber immer wieder auch zu Konflikten. Den unmittelbaren Schutz der Reisenden gewährten ein in Ober-Rosbach stationierter Geleitoffizier mit einigen Soldaten oder im Dienste des Hauses Darmstadt stehenden Husaren. Dabei wurde zwischen der Anreise nach Frankfurt, der sogenannten Aufführung, und der Abreise, der Abführung, unterschieden. Beide erfolgten nicht zwangsläufig über dieselbe Straße. Nun darf man sich diese Geleitstraßen aber nicht wie heutige Straßen vorstellen. Es handelte sich in aller Regel um unbefestigte Wege. Eine der wenigen Ausnahmen stellte um 1790 die oben bereits

Abb. 4:
Der Verlauf des Weges
am Steinkopf ist kaum
mehr wahrnehmbar.

Foto: W. Fritzsche, LfDH

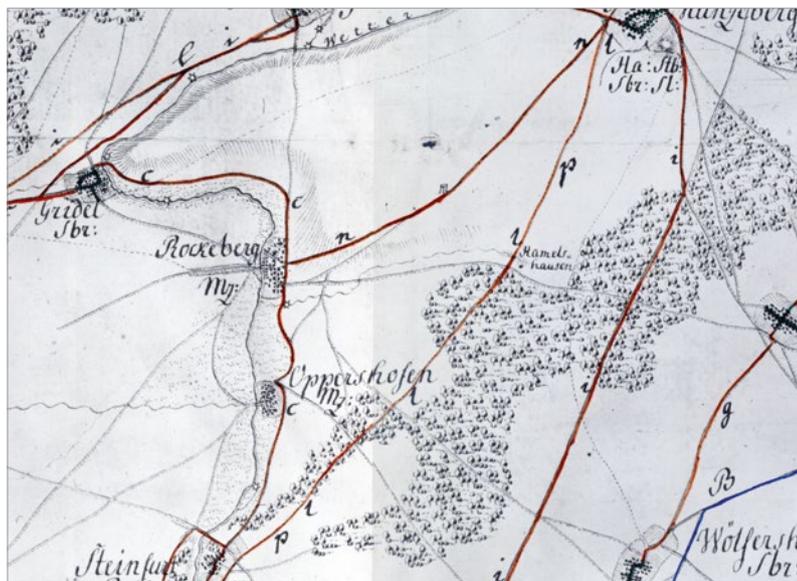


Abb. 5:
Auf dem Ausschnitt der Geleitkarte von 1792 ist der Judenpfad zwischen Steinfurth und Münzenberg mit p, l markiert.

Karte: HIL: Kartensammlung W 954

erwähnte ehemalige Römerstraße dar. Die Erläuterungen zur Geleitkarte von 1792 weisen explizit darauf hin, dass sie sehr gut zu nutzen und überwiegend gepflastert war.

Der Judenpfad zwischen Steinfurth und Münzenberg führte durch die beiden Gemarkungen Oppershofen und Rockenberg und damit über Kurmainzisches Gebiet. Auch er ist auf den beiden Geleitkarten aus dem 18. Jahrhundert verzeichnet. Im Februar 1718 schlossen Kurmainz und Hessen-Darmstadt einen Vertrag, um die sich in der Vergangenheit eingeschlichenen Irrungen und Missverständnisse zur Durchführung des Geleits aus dem Weg zu räumen. Diesem Vertrag liegt eine Karte ebenso bei wie eine exakte Beschreibung der darauf verzeichneten Straßen und Wege. Grundsätzlich, so wurde konstatiert, stand das Geleitrecht auf diesen Straßen dem Haus Hessen-Darmstadt zu. Das bedeutet, hessische Offiziere und Soldaten hatten während des Geleits auf mainzischem Territorium auch rechtliche Befugnisse, um den Schutz tatsächlich gewähren zu können. Im Umkehrschluss bedeutet das aber auch, dass außerhalb der Geleitzeiten diese Rechte nicht galten. Die zu dem Vertrag gehörende Karte führt auch den Judenpfad. Dazu heißt es in der Beschreibung: »Geht von Münzenberg ein Fussweg auf Hamelshausen linker Hand an der Bubenheimer Wand vorbei, förters durch Rockenberger Wald, und selbige Felder auf Steinfurth.« Ganz ähnlich, nur in umgedrehter Gehrichtung, beschreibt der Verfasser der Karte von 1792 Ge-

org Friedrich Werner den Weg: An »[...] Steinfurth vorbei; dann rechterhand den Fusspfad nach Münzenberg, welcher Pfad durch den Rockenberger Wald und selbige Felder auf Hamelshausen, der so genannten Bobenhäuser Wand vorbei gehet auf und durch Münzenberg, [...]« führt (Abb. 5).

VERBOTSSTEINE

Verbotene Wege durften nur eingeschränkt oder gar nicht genutzt werden. Auch sie gab es in der Wetterau keinesfalls selten. Gerade die Wegebeschreibungen der Geleitkarte von 1792 sind dafür beredtes Zeugnis: Sie nennen einen verbotenen Weg, der von der 1804 abgebrochenen Straßheimer Kirche nach Süden Richtung Ober-Wöllstadt führte, ein anderer verlief zwischen Büdesheim und Windecken, ein dritter von Okarben nach Groß-Karben. Zumeist wurde das Verbot auf Holztafeln ausgesprochen, gelegentlich stellte man auch Verbotsteine auf. Davon haben sich in der Region fünf erhalten: Zwei stehen zwischen Münzenberg und Ober-Hörgern / Gambach und drei am Judenpfad. Sie sind als Kulturdenkmale geschützt.

Von den beiden Steinen am Weg nach Ober-Hörgern ist einzig der am Hechtsgraben vollständig erhalten. Der näher zu Münzenberg gelegene besteht nur noch als Rumpf. Dennoch sind beide Inschriften bekannt und verbieten annähernd gleichlautend die Passage und stellen sie unter Strafe: »VBW [Verbotener Weg] / ZGB 30 [zu gehen bei 30 Kreuzer] / ZRB 45 [zu reiten bei 45 Kreuzer] / ZFB 1G [zu fahren bei 1 Gulden] / 30 x ST [30 Kreuzer Strafe]« (Abb. 1).

In der Literatur wird davon ausgegangen, dass beide das Durchqueren von Gelände im Besitz der Herren von Hattstein untersagen. Da dieser seine größte Ausdehnung im Raum Münzenberg zwischen 1610 und 1629 hatte, werden sie allgemein in diese Zeit datiert.

Der nördliche der beiden Verbotsteine am Judenpfad steht deutlich vor dessen Eintritt in den Wald an der Kreuzung zweier Feldwege, der zweite rund einen Kilometer nordöstlich der Ortsmitte von Steinfurth (Abb. 6 und 7). Auch sie tragen annähernd identische Inschriften: »Dieser Weeg ist zum Durchtrieb mit Vieh bei 5 Kr und zum Reuten bei 30 kr Strafe verboten.«

Bemerkenswert ist, dass beide Steine zwar in der Nähe, aber nicht exakt auf der heutigen Gemarkungsgrenze, der früheren Grenze zu

mainzischem Territorium, stehen. Während der nördliche rund 180 Meter südlich davon steht, ist der südliche rund 15 Meter nördlich davon lokalisiert.

Die beiden Verbotsteine stehen im Norden nach Eintritt in Rockenberger Gemarkung und im Süden nach Eintritt in Oppershofener Gemarkung. Beide Orte gehörten um 1800 zu Kurmainz, während Steinfurth zum Mannlehen der Löw von Steinfurth zählte und Münzenberg mehrherrisch war. Sie verboten somit nicht das Betreten mainzischen Territoriums, sondern explizit das Reiten und Viehtreiben auf dem Weg und durch den Wald, der, teilweise sogar als Markwald, von den Bewohnern der beiden Orte gemeinsam bewirtschaftet wurde.

Ein Markwald unterschied sich rechtlich von anderen Wäldern. Er gehörte den darin zusammengeschlossenen Gemeinden, hier Oppershofen und Rockenberg, deren Bewohner Nutzungsrechte an ihm hatten. Organisation, Verwaltung und Aufsicht waren durch Markordnungen geregelt.

Die älteste bekannte Markordnung für diesen Wald stammt aus dem Jahr 1472. Die Inhaber der Nutzungsrechte teilten sich den Ertrag in Abhängigkeit von der Anzahl ihrer Anteile. Die Rechte wiederum bestanden in der Ver-

wertung des Bau-, Brenn- und Nutzholzes. Im Gegenzug beschlossen die Markgenossen gemeinschaftlich die unterschiedlichen Aufzuchtungs- und Pflegemaßnahmen. Die letzte Markordnung von 1716 galt bis zur Einführung der neuen ›Organischen Forstordnung‹ am 16. Januar 1811, die am 5. August 1836 durch sehr genaue Verwaltungsvorschriften ergänzt wurde. Die entsprechende Mark bestand noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Bis 1923 hatte der hessische Staat allerdings schon 337 der 372 Markanteile übernommen. Vermutlich gelangten die letzten Marken am Ende dieser Dekade an den Staat, der damit zum alleinigen Märker wurde.

Schon die 1716 erlassene Markwaldordnung war sehr umfangreich und legte Strafen bei der Überschreitung von Verboten fest. So war auch Einwohnern der beiden Orte der Eintrieb von Pferden, Ochsen, Ziegen und Schafen grundsätzlich untersagt. Sollte ein Reiter ertappt werden, so hatte er einen halben Reichstaler Strafe zu zahlen, beim Eintrieb von zwei Ochsen sogar einen ganzen. Der hier untersuchte Weg fand zwar keine ausdrückliche Regelung, es ergeben sich aber zwei Hinweise auf ihn. So war Schäfern im Frühling ein vier Ruten breiter Saum für den Trieb der



Abb. 6:
Verbotstein am
Judenpfad auf Rocken-
berger Gemarkung
Foto: W. Fritzsche,
LfDH

Abb. 7:
Verbotstein am
Judenpfad auf Oppers-
hofener Gemarkung
Foto: W. Fritzsche,
LfDH



Abb. 8:
2010 am Friedberger
Weg aufgestellter Ver-
botsstein

Foto: W. Fritzsche, LfDH

Schafe freizuhalten. Er führte von der Diebseiche neben der Blitzwiese entlang bis an die ›JudenstraÙe‹ und von dort durch den Wald bis Hammelshausen. Ein weiterer Schaftrieb verlief von Oppershofen an der Ruhstatt und am Wald entlang bis an den ›unrechten Pfad‹ und von dort in das Hinterfeld. Beide Beschreibungen weisen ohne jeden Zweifel auf den verbotenen Weg, den ›Judenpfad‹, und seine Nutzung hin und machen den Verlauf bis heute nachvollziehbar.

Zwischen beiden ›Verbotssteingruppen‹ gibt es einen gravierenden Unterschied: Die beiden erstgenannten verbieten das Begehen, das Reiten auf und das Befahren des Weges, während die am ›Judenpfad‹ den Durchtrieb des Viehs und das Reiten verbieten. Das Verbot des Viehdurchtriebs, der sogenannten Viehtrift, sollte verhindern, dass sich die Tie-

re während der Trift satt fraÙen. Das Verbot diente also der Schonung des Waldes und der Wahrung der Hutrechte der Waldbesitzer und Märker. Leider fehlen im Moment noch belastbare Quellen mit Verfahren bei VerstoÙ gegen dieses Verbot. Zuständig wäre das Markgericht, zu dem unter anderem die beiden SchultheiÙen aus Oppershofen und Rockenberg gehörten. Einzig ein Zufallsfund im Gerichtsbuch Nieder-Weisel gibt einen vagen Hinweis: Im Frühjahr 1746 war Haune, ein jüdischer Einwohner von Ostheim, auf dem ›verbotenen Jud Pfad mit Vieh gegangen‹ und hatte dafür einen Gulden Strafe zu zahlen.² Dieser Eintrag belegt zwar, dass es auf Nieder-Weiseler Gemarkung einen ›verbotenen Judenpfad‹ gab, der wahrscheinlich identisch ist mit dem Weg von Steinfurth nach Nieder-Weisel, er gibt aber keine Auskunft zu dem Abschnitt Steinfurth-Münzenberg, denn dort war ein anderes Gericht zuständig. Eindeutig ist aber auch, dass die Passage des Pfades mit Vieh bereits 1746 verboten war und sich das Verbot nicht ausdrücklich auf Juden bezog.

Bedauerlich ist auch, dass die beiden Verbotsteine keine Jahreszahlen tragen und kaum datierbar sind. In der Literatur werden sie vielfach mit einem Offizier der französischen Armee namens Dreyfuss in Verbindung gebracht, der sie angeblich 1806 hatte aufstellen lassen. Dafür lieÙen sich bislang keine Belege finden. Eine andere Überlegung besagt, sie seien in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gesetzt worden, als die Waldweide aufgegeben und eine planmäßige Waldwirtschaft eingeführt wurde. Nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgte aber mit Einführung der ›Organischen Forstordnung‹ 1836 zunächst keine nennenswerte Änderung der Waldwirtschaft. Mit der Neuordnung der Länder um 1806 endete nicht nur das Wetterauer Geleit, sondern es ergaben sich auch Änderungen in den politischen Verhältnissen. Die beiden vormals kurmainzischen Orte Oppershofen und Rockenberg gelangten an Hessen-Darmstadt. Damit endete zwar die territoriale Zersplitterung, der Markwald mit seinen Sonderrechten aber blieb bestehen.

Bleibt noch ein Blick auf den fünften Verbotstein zu werfen (Abb. 8). Er steht heute rund 400 Meter südlich des Ortsrandes von Münzenberg am Friedberger Weg. Seine Existenz war lange unbekannt, bevor er im Jahr 2008

als Brunnenabdeckung wiedergefunden und zwei Jahre später an seinem jetzigen Standort aufgestellt wurde. In seiner handwerklichen Ausführung, vor allem aber durch seine Inschrift und die darin ausgesprochenen Verbote entspricht er den beiden Steinen zwischen Münzenberg und Ober-Hörgern.

FAZIT

Der Judenpfad bildet ein großes, leicht nach Westen geneigtes ›V‹ mit Steinfurth an der unteren südlichen Spitze. Der Abschnitt von dort nach Nieder-Weisel ist zwar auf Karten als solcher benannt, es fehlen aber bislang belastbare Nachweise zu seiner Geschichte. Die Strecke bis Münzenberg war bis Anfang des 19. Jahrhunderts Bestandteil einer Geleitstraße und davon wiederum führte ein großer Teil durch einen Markwald. Dieser Markwald, genauer gesagt, die beiden Gemarkungen Oppershofen und Rockenberg, gehörten gleichzeitig bis Anfang des 19. Jahrhunderts zu Kurmainz, während die benachbarten Ortschaften in anderen Herrschaften lagen. In unmittelbarer Nähe zu den früheren Landesgrenzen stehen die beiden Verbotsteine. Auch wenn mit der Neuordnung der Länder 1806 die Geleitrechte ebenso endeten wie die territoriale Zersplitterung, blieben die Steine stehen und aller Wahrscheinlichkeit nach auch in Funktion.

Somit kann nach derzeitigem Kenntnisstand konstatiert werden, dass die Verbotsteine das Reiten und den Viehtrieb in den Wald und nicht in das Territorium untersagten. Auch wenn der Vertrag zwischen Kurmainz und Hessen-Darmstadt von 1718 nicht explizit darauf eingeht, so wird doch deutlich, dass dieses Verbot nicht während der Zeit der Frankfurter Messen bestand, denn sonst wäre dort ein Geleit nicht möglich gewesen.

Die Bezeichnung ›Judenpfad‹ beziehungsweise ›Judenstraße‹ ist bereits im späten Mittelalter nachgewiesen. Aus den bislang eingesehenen Unterlagen lässt sich aber kein Zusammenhang zwischen dem Namen und den Verbotsteinen herstellen.

1 Für den Hinweis auf die Geleitkarte von 1792 und umfangreiche Informationen zu den Geleitstraßen in der Wetterau danke ich Dr. Dieter Wolf.

2 Für diesen Hinweis danke ich Frau G. Schunk.

LITERATUR

Heinrich Riebeling, *Historische Verkehrsmaie in Hessen. Ein topographisches Handbuch zur Verkehrsgeschichte* (Dossenheim/Heidelberg 1981).

Johann Jakob Gesser, *Rockenberg ein Wetterauer Dorf im Spiegel der Zeit. 1150-1950* (Rockenberg 1950).

Stephan Kolb, *Geschichte der Nauheimer Juden. Eine gescheiterte Assimilation* (Bad Nauheim 1987).

Werner Wagner, *Die ›Dreyfus-Steine‹ am Judenpfad bei Steinfurth und Rockenberg*. In: *Butzbacher Geschichtsblätter* 1984, Nr. 35, S. 147.

Regine Steffl, *Zur Geschichte der Gambacher Judengemeinde*. In: *Butzbacher Geschichtsblätter* 1984, Nr. 6, S. 29.

Gail Schunk, Winfried Schunk, *Alte Straßen im heimischen Raum*. In: *Butzbacher Geschichtsblätter* 1997, Nr. 122, S. 93–96, und 1997, Nr. 123, S. 100.

Dieter Wolf, *Butzbach auf historischen Abbildungen, Karten und Plänen vom 16. bis 19. Jahrhundert*. In: *Wetterauer Geschichtsblätter* 54, 2005, S. 93–387.

QUELLEN

Hessischen Staatsarchiv Darmstadt (HStAD) P 1, Nr. 1434: Karte der Wetterau von Frankfurt bis Butzbach mit Geleitstraßen, 1718.

HStAD A 6, Nr. 1363: Vertrag zwischen Hessen-Darmstadt und Kurmainz über die Beilegung der Streitigkeiten um das Geleit nach Frankfurt durch Einrichtung von Geleitdistrikten [...], 1717.

HStAD A 6, Nr. 1364: Anlage B zum Vertrag zwischen Hessen-Darmstadt und Kurmainz über die Beilegung der Streitigkeiten um das Geleit nach Frankfurt durch Einrichtung von Geleitdistrikten [...], 1717.

HStAD E 14 B, Nr. 89/4: Beschreibung der von dem Ingenieur-Hauptmann und Professor Georg Friedrich Werner zu Gießen 1790 bis 1792 gefertigten Karte der hessen-darmstädtischen Geleits-Rechte in der Wetterau, 1792.

HStAD E 14 B, Nr. 89/5: Geleit-Streitigkeiten in der Wetterau, Anfertigung der Geleits-Karte durch Ingenieur-Hauptmann [Georg Friedrich] Werner (vgl. P 10 Nr. 33) und Entwurf einer Instruktion für den Geleits-Hauptmann, 1791–1800. Hessisches Institut für Landesgeschichte: Kartensammlung W 954 Karte von einem Theil der Wetterau, worin das Hochfürstliche Haus Hessen Darmstadt die Geleitsgerechtigkeit hergebracht hat, 1792.